amtliche Bekanntmachung 1

– Beglaubigte Abschrift –

Amtsgericht Langen (Hessen)
7 K 16/25

29.10.2026

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 4. Februar 2027, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Zimmerstraße 29, Saal A, versteigert werden:
Der im Wohnungsgrundbuch von Langen Blatt 12766, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 331,04/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Langen	5	154/3	Hof- und Gebäudefläche, Südliche Ringstr. 195	4542

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. 5.5 bezeichnet, sowie dem dazugehörigen Keller Nr. 5.5. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 306 Blatt 12722 bis Band 311 Blatt 12873) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 69.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (1 bis 2 Zimmer)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs
– getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **032646701120**.

Hunkel
Rechtspflegerin